

**RS OGH 1979/11/28 3Ob601/79,  
8Ob636/92, 2Ob178/12h, 10Ob46/19s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1979

## Norm

ZPO §196  
ZPO §226 V  
ZPO §227 I  
ZPO §560 A

## Rechtssatz

Ein Räumungseventualbegehren wegen titelloser Benützung von Teilen eines Hauses kann neben einen Kündigungsbegehren nicht gestellt werden; wurde aber über das Eventualbegehren ohne Widerspruch verhandelt und zusammen mit dem Kündigungshauptbegehren entschieden, so kann die Frage der Zulässigkeit dieser Vorgangsweise im Berufungsverfahren nicht mehr aufgeworfen werden (SZ 2/134, MietSlg 2232/43).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 601/79  
Entscheidungstext OGH 28.11.1979 3 Ob 601/79
- 8 Ob 636/92  
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 8 Ob 636/92  
nur: Ein Räumungseventualbegehren wegen titelloser Benützung von Teilen eines Hauses kann neben einen Kündigungsbegehren nicht gestellt werden. (T1)  
Beisatz: Unzulässigkeit eines Eventualbegehrens auf Feststellung des Nichtbestehens eines Bestandvertrages im Kündigungsverfahren. (T2) Veröff: RZ 1994/29 S 89
- 2 Ob 178/12h  
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 178/12h  
Vgl; Bem: Hier: Kein Eingehen auf die Frage der Zulässigkeit eines auf Unterlassung gerichteten Eventualbegehrens im Aufkündigungsverfahren erforderlich. (T3)
- 10 Ob 46/19s  
Entscheidungstext OGH 21.01.2020 10 Ob 46/19s  
Vgl; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0037228

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)